



# Antrag

Vorlage: AT/0009/2018		Datum: 18.01.2018	
Verfasser:	08-AfD-Ratsfraktion	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag auf medizinische Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern</b>			
Gremienweg:			
01.02.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, dass das Jugendamt der Stadt Koblenz im Rahmen der Inobhutnahme ausländischer Personen gem. § 42 a SGB VIII die Minderjährigkeit über die „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ hinaus durch medizinische Verfahren immer dann überprüft, wenn es sich bei diesen nicht zweifelsfrei um Kinder (<14 Jahre) im Sinne von § 7 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII handelt und keine gültigen Ausweispapiere vorliegen. Bei Verweigerung der laut §42f SGB VIII notwendigen Zustimmung des Betroffenen wird – wie von Ministerin Spiegel am 17.01.2017 im Integrationsausschuss des Landtags als gängige Praxis in Rheinland-Pfalz beschrieben - von dessen Volljährigkeit ausgegangen.

Als überholt zu revidieren ist die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in den „Eckpunkten“ zur Prüfung der Minderjährigkeit vor der Inobhutnahme formulierte Auffassung, dass eine „medizinische Untersuchung für die Feststellung der Minderjährigkeit zumeist nicht hilfreich und zielführend“ sei. Gerade weil, wie dort ausgeführt wird, die meisten der unbegleiteten Ausländer bei ihrer Einreise ein Alter von 16-18 Jahren angegeben haben, sind medizinische Altersuntersuchungen unerlässlich, um den Status der ausländischen Personen und ihre Leistungsansprüche zu klären. Ergänzend zum bisherigen Verfahren der „qualifizierten Inaugenscheinnahmen“ haben die Jugendämter deshalb auch rück-wirkend bei allen Personen dieser Gruppe, die dem Kindesalter entwachsen sind und deren Alter nicht durch Ausweispapiere belegt ist, die entsprechenden Untersuchungen gemäß des aktuellen Entwicklungsstands der forensischen Altersdiagnostik zu veranlassen.

## Begründung:

Die deutschen Jugendämter sind seit dem Jahr 2005 verpflichtet, alle unbegleitet einreisenden Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen. Kommen deutsche Behörden mit einem jugendlichen Ausländer in Kontakt, der nach eigenen Angaben unbegleitet, minderjährig und ohne Papiere ist, müssen sie

diesen dem Jugendamt übergeben. Die in Obhut genommenen jugendlichen Ausländer werden aus den üblichen asylrechtlichen Verfahren hinausgenommen und stattdessen nach Kinder- und Jugendhilferecht betreut. Die Jugendämter sind in solchen Fällen auch für die Altersfeststellung zuständig. Diese erfolgt in der Regel durch eine „qualifizierte Inaugenscheinnahme“, zu der auch persönliche Gespräche und – falls möglich - Recherchen im familiären Umfeld der Betroffenen zählen. Es besteht allerdings der berechnete Verdacht, dass nicht wenige Personen gegenüber den Jugendämtern falsche Angaben machen, um sich so mit dem Minderjährigen-Status verbundenen Vorteile zu erschleichen. Diese Annahme wird durch die Erfahrungen zahlreicher Bundesländer und europäischer Staaten gestützt, in denen medizinische Verfahren zur Altersfeststellung seit langem regelhaft angewendet werden. Hier konnten Falschangaben von bis zu 80% (Schweden!) aller untersuchten Personen nachgewiesen werden. Auch im benachbarten Saarland führten in Zweifelsfällen durchgeführte medizinische Alterskontrollen bei fast der Hälfte aller angeblich Minderjährigen zur Feststellung der Volljährigkeit.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und rechtsstaatlichen Handelns scheint es deshalb dringend erforderlich, die vorhandenen medizinischen Altersfeststellungsverfahren auch konsequent einzusetzen. Denn aus dem Status der Minderjährigkeit ergeben sich verschiedene Privilegien. So genießen Minderjährige grundsätzlich einen besonderen Schutz des Staates. Sie werden vom Jugendamt in Obhut genommen und in betreuten Wohngruppen untergebracht, wenn die Eltern keine Fürsorge bieten können. Das gilt auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, während erwachsene Asylbewerber in einer zentralen Einrichtung Aufnahme finden. Straffällig gewordene Personen werden nach dem Jugendstrafrecht beurteilt, auch eine Abschiebung ist praktisch ausgeschlossen, solange von Minderjährigkeit ausgegangen wird. Dies gilt selbst dann, wenn das Asylverfahren abschlägig beendet wurde oder die betreffende Person mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist. Der Fall Maria L. in Freiburg hat gezeigt, welche schrecklichen Folgen es haben kann, wenn kriminelle erwachsene Asylbewerber aufgrund einer vorgetäuschten und nicht medizinisch überprüften Minderjährigkeit im Land verbleiben dürfen. Auch kann eine fälschliche Einstufung als minderjährig dazu führen, dass erwachsene Männer gemeinsam mit 15- oder 16-jährigen Mädchen die Schule besuchen. Dies ist aus Sicht des Jugendschutzes höchst bedenklich und sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Auch aus ökonomischer Sicht ist die Einführung medizinischer Alterskontrollen geboten. Denn die für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung minderjähriger unbegleiteter Ausländer anfallenden Kosten liegen nach Angaben des Städte- und Gemeindebunds zwischen 3000€ und 5000€ pro Monat und Person. Allein der Stadt Koblenz sind dadurch im Zeitraum von November 2015 bis Dezember 2016 Ausgaben in Höhe von ca. 2,3 Millionen Euro entstanden (falls diese Zahlen verfügbar sind!) Da für einen volljährigen Asylbewerber oder anerkannten Asylanten lediglich etwa 1000 Euro monatlich zu veranschlagen sind, würde eine effektive medizinische Altersbestimmung auch unter

Berücksichtigung der hierfür entstehenden Kosten zu erheblichen Einsparungen im kommunalen Haushalt führen.

Die von den Kritikern vorgetragenen Einwände gegen medizinische Verfahren zur Alterskontrolle sind nicht stichhaltig. So ist beispielsweise mit der vom Kreis Hildesheim angewendeten DNA-Methode eine gesundheitliche Gefährdung vollständig ausgeschlossen. Gleiches gilt für den vom Fraunhofer-Institut für Biomedizinische Technik (IBMT) entwickelten mobilen Ultraschall-Handscanner, der nicht-invasiv arbeitet und daher keinen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt. Die Technologie zu einer ethisch unbedenklichen medizinischen Altersfeststellung ist demnach vorhanden.

Die häufig angeführte Ungenauigkeit dieser Verfahren ist insofern unproblematisch, als immer zugunsten der untersuchten Person entschieden wird und die Ergebnisse lediglich einer Abgrenzung nach unten dienen. Die Feststellung 17 bis 19 Jahre würde also zwangsläufig zur Einstufung als Minderjähriger führen. Umgekehrt kann ein als 19 bis 21-jähriger Diagnostizierter zweifelsfrei als volljährig angenommen werden. Hinzu kommt, dass die methodenbedingte Unschärfe bei medizinischen Verfahren erheblich geringer ist als bei der „qualifizierten Inaugenscheinnahme“, wie die oben genannten Irrtumshäufigkeiten eindeutig zeigen. Ihre Anwendung würde also zu einer zwar nicht exakten, aber doch wesentlich genaueren Altersfeststellung führen, die in vielen Fällen das Volljährigkeitsproblem lösen würde.

Zwischenzeitlich haben Politiker nahezu aller Parteien Handlungsbedarf in dieser Frage formuliert. So kritisierte nicht nur der Tübinger Oberbürgermeister Boris Palmer (Grüne) den massenhaften Betrug durch falsche Altersangaben, auch die Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Andrea Nahles (SPD) stellte fest: "Viele Antragssteller geben ihr Alter nicht korrekt an. Die müssen wir herausfiltern. Klar ist doch: Wir dürfen uns als Staat nicht belügen lassen." Verschiedene Unionspolitiker forderten laut einer gemeinsamen Pressemitteilung von CDU und CSU eine gesetzliche Neuregelung, die beim Fehlen offizieller Dokumente eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung vorschreibt.

Rolf Pontius

AfD- Fraktionsvorsitzender Koblenz